

**Anerkennung von Dienstunfällen – Erfolg der GEW Bezirksrechtsschutzstelle Südbaden  
Kleinunfälle im Schulgebäude bzw. auf dem Schulhof sind in der Regel ein Dienstunfall!**

In dem entschiedenen Fall ging es um den Sturz einer Kollegin auf einer Treppe im Schulhaus während des Dienstes, im anderen entschiedenen Fall knickte eine Kollegin während ihres Dienstes auf Grund einer Vertiefung im Boden auf dem Pausenhof um. In beiden Fällen hatte das Regierungspräsidium Freiburg, das sich in diesem Bereich negativ bemerkbar macht, die Anerkennung als Dienstunfall mit der Begründung verweigert, dass sich das Stolpern bzw. das Stürzen auch in gleicher Weise zu anderer Zeit und an einem anderen Ort hätte ereignen können. „Dies hätte auch bei einer anderen Gelegenheit eintreten können.“

Da das RP Freiburg auch im Widerspruchsverfahren bei seiner Haltung blieb, wurde unter Rechtsschutz der GEW beim Verwaltungsgericht Freiburg geklagt:

Das Verwaltungsgericht Freiburg gab der Klage der Betroffenen im vollen Umfang statt. Es begründete seine Entscheidung nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, nach der Unfälle, die innerhalb des Dienstgeländes während der regulären Dienstzeit passieren, in der Regel als Dienstunfälle anzuerkennen sind.

Aus dem Urteil: „*Der Beamte steht bei Unfällen, die sich innerhalb des vom Dienstherrn zu kontrollierenden Risikokreises ereignen, unter dem besonderen Schutz der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge.*“

Auf Grund dieser Verfahren haben nicht nur die beiden Kolleginnen Recht bekommen, die Urteile gelten auch für alle anderen Kolleginnen und Kollegen, die alltägliche Unfälle im Dienstgebäude erleiden.

Bernd Pohlmann und Monika Sulzberger  
GEW Bezirksrechtsschutzstelle Südbaden